

Compliance

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

Juni 2023



Inhalt



© IMAGO / Jochem Tack

Praxis

News

Recht

Aufmacher

Compliance-Hammer durch das „NIS-2-Umsetzungsgesetz“

IT-Sicherheit, das ist Chef/innenaufgabe; diese Phrase kreist bereits seit einiger Zeit durch die Juristerei. Dem ist unter Heranziehung allgemeiner Compliance-Regelungen für die Leitungsebene in Unternehmen schon jetzt zuzustimmen. Richtig faustdick kommt es nun aber durch ein neues Gesetz zur IT-Sicherheit.



© Pixabay



© IMAGO / Björn Trozcki



© IMAGO / Steinbach

Anreizsysteme und Compliance – von der Finanz-Compliance lernen

In den vergangenen Jahren gab es im Zusammenhang mit Bonuszahlungen, Prämien und sonstigen Anreizen immer wieder Negativschlagzeilen. Falsch gesetzte bergen die Gefahr, dass sie sich kontraproduktiv auswirken.

6 Das Hinweisgeberschutzgesetz – Strenges Meldeverfahren und Fachkundennachweis

EU-Vorschlag zum Krisenmanagement im Bankensektor

Die Europäische Kommission hat im April einen Vorschlag zur Anpassung und Stärkung des bestehenden EU-Rahmens für das Krisenmanagement im Bankensektor und die Einlagenversicherung angenommen.

10 Strategie zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und Geldwäsche

Der Gesetzgeber vergisst die öffentliche Hand

CB-Chefredakteur Dr. Malte Passarge schaut in seinem Beitrag zurück auf die Entwicklung der Compliance. Er lenkt dabei den Blick auch auf die öffentliche Hand, wo Compliance häufig nur ein Lippenbekenntnis sei.

14 Die Gründung einer Einkaufskooperation aus Inhouse-Sicht – 4. Teil: „Die Nachsorge“

Veranstaltungen

06., 16., 26.06. und 07.07.2023 | Webinarreihe | **Die Kunst erfolgreicher Compliance**

14.06.2023 | Online-Konferenz | **Datenschutz in Transaktionen**

22.06.2023 | Webinar | **RdZ „Payment After Work“: Tokenisierte Sichteinlagen – Antwort der Banken auf den Digitalen Euro?**

03.07.2023 | Frankfurt am Main | **EURO FINANCE Summit**

13.07.2023 | Benediktbeuern | **Benediktbeurer Zinsgespräche – Ein offener Diskurs hinter Klostermauern**

Kostenlose Teilnahme für RdZ-Abonnenten!

„Payment After Work“ – die RdZ-Gesprächsreihe:

Tokenisierte Sichteinlagen – Antwort der Banken auf den Digitalen Euro?

22. Juni 2023 | Webinar

weitere Informationen unter: ww.ruw.de/payment-after-work



Die Gründung einer Einkaufskooperation aus Inhouse-Sicht –

4. Teil: „Die Nachsorge“

Wer mit Wettbewerbern gemeinsam einkauft, kann Einkaufspreise senken und so die Profitabilität steigern. Einkaufskooperationen sind daher eine beliebte strategische Option für Unternehmen, auch in Krisenzeiten. In einer vierteiligen Serie stellt Dr. Reto Batzel die Aufgaben vor, die bei der Gründung einer Einkaufskooperation typischerweise von den Unternehmensfunktionen Recht und Compliance übernommen werden. Dieser vierte und zugleich letzte Teil der Serie beschäftigt sich mit der Phase der Nachsorge.



Ideal in Kleingruppen: Die kartellrechtlichen Regeln sollten in regelmäßigen Abständen immer wieder geschult werden.

In den Beiträgen von **März**, **April** und **Mai** wurde beschrieben, wie potentielle Kooperationspartner gefunden, Verhandlungen geführt und eine ausverhandelte Kooperation rechtssicher umgesetzt werden können. Ist der Kooperationsvertrag erst

einmal unterschrieben, können gemeinsame Einkaufsverhandlungen beginnen. Zuvor werden die Funktionen Recht und Compliance durch Prüfungen und sonstige Maßnahmen sichergestellt haben, dass die Gründung der Einkaufskooperation rechtmäßig verlaufen ist. „Nachsorge“ bedeutet, auch nach Umsetzung der Kooperation in regelmäßigen Abständen die Zulässigkeitsprüfung zu wiederholen und für die Einhaltung der kartellrechtlichen Grenzen einer Kooperation auch im Alltag zu sorgen.

Dies setzt voraus, dass es einen regelmäßigen Austausch mit kooperationsbeteiligten Mitarbeitern gibt – nur so erfährt man, ob die Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner gut funktioniert und ob die intern aufgesetzten kartellrechtlichen Leitplanken der Kooperation ihren Zweck hinreichend erfüllen. So kann es vorkommen, dass manche kartellrechtliche Vorgabe zunächst für den geschäftlichen Alltag noch unpraktikabel umgesetzt wurde. Interne Regeln und Leitplanken sollten dann anders, besser oder schlicht anschaulicher formuliert oder umgesetzt werden.

Ebenso ist aber möglich, dass die Regeln durchaus praktisch und nützlich sind, aber nicht im ausreichenden Maß von den Mitarbeitern, die an der Einkaufskooperation teilnehmen, beachtet werden. In jedem Fall sollen daher die kartellrechtlichen Regeln in regelmäßigen Abständen immer

wieder geschult werden. Auch wenn in vielerlei Hinsicht Präsenzs Schulungen in kleinen Gruppen günstig sind, ist das Format der Trainings eher zweitrangig. Wichtig ist, dass Mitarbeiter die Gelegenheit haben, Fragen zum Kartellrecht zu stellen und über ihre Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner zu berichten. Der Trainingsfokus ist regelmäßig der „überschießende“ Informationsaustausch zwischen den Kooperationspartnern außerhalb der Grenzen der Einkaufskooperation und wie er verhindert werden kann, insbesondere auf nachgelagerten Absatzmärkten. Um auch auf kommerzieller Ebene eine möglichst konfliktfreie Zusammenarbeit zu ermöglichen, ist eine Abstimmung des Inhalts der Trainings mit dem Kooperationspartner sinnvoll: Gleichlautende Verhaltensregeln erleichtern eine rechtskonforme und zugleich effektive Zusammenarbeit.

Die Abteilungen Recht und Compliance werden aber auch die gemeinsamen Marktanteile der Kooperationspartner im Blick behalten. Denn eine zunächst kartellrechtlich zulässige Einkaufskooperation kann – wenn die Kooperationspartner durch Unternehmens- bzw. Umsatzwachstum ein kritisches Maß gebündelter Marktmacht erlangen – nachträglich wieder unzulässig werden. Erhebliche Marktanteilszuwächse bedeuten nicht notwendigerweise, dass die gemeinsame Beschaffung eingestellt werden muss, sie können aber das Risikoprofil ändern, von dem im Rahmen der Umsetzung zunächst ausgegangen wurde. Die Beobachtung der Entwicklung gemeinsamer Marktanteile, wie auch der Zusammenarbeit im Übrigen, gehören daher ebenfalls zu vernünftigen Maßnahmen der Nachsorge, die es dem Unternehmen ermöglichen, die Rechtmäßigkeit der Einkaufskooperation zu gewährleisten.

Checkliste „Nachsorge“

- Austausch mit kooperationsbeteiligten Mitarbeitern, ob die kartellrechtlichen Regeln hinreichend praxisnah sind und im Geschäftsalltag eingehalten werden können
- Regelmäßige Wiederholung von Trainings für kooperationsbeteiligte Mitarbeiter zu den kartellrechtlichen Regeln der Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner
- Prüfung der Entwicklung der gemeinsamen Marktanteile der Kooperationspartner nach Umsetzung der Kooperation.

Dr. Reto Batzel



Dr. Reto Batzel ist Partner von MARCK, einer auf Kartellrecht, Compliance und Regulatory spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei aus Düsseldorf. Ein Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist die Beratung nationaler und internationaler Mandanten zu Einkaufskooperationen und anderen Formen der Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbern. www.marck.eu

IMPRESSUM

Verlag
Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIDNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher),
Thomas Berner, Markus Gotta

Aufsichtsrat: Andreas Lorch, Catrin Lorch, Dr. Edith Baumann-Lorch, Peter Ruß

Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),
Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Matthias Betzler,
Telefon: 069 7595-2785, E-Mail: Matthias.Betzler@dfv.de

Fachbeirat: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, Kluth Rechtsanwältinnen; Ralf Brandt, LTS Lohmann Therapie-Systeme AG / Drug Delivery Systems Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Central Compliance Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Corina Käsler, Head of Compliance, State Street Bank International GmbH; Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, msg Systems AG; Dr. Karsten Leffrang, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Muth-zur-Entwicklung; Stephan Niermann; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Barbara Roth, Chief Compliance Officer, CitiGroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth, Chief Compliance Officer, UniCredit Bank AG; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Keine Haftung für unverlangt eingesandene Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2023 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main